



Richtlinien für die Regionalverbände der Lebensmittelchemischen Gesellschaft (LChG) - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker (GDCh)

1. Grundlage und Aufgaben

1.1 Grundlage

Gemäß § 6 der Geschäftsordnung der "Lebensmittelchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker" können sich für die Durchführung örtlicher Veranstaltungen im Einvernehmen mit dem Fachgruppenvorstand Regionalverbände als Unterstrukturen der Fachgruppe bilden. Für sie ist die Geschäftsordnung der Fachgruppe verbindlich. Für die internen Belange der Regionalverbände der Lebensmittelchemischen Gesellschaft gelten zusätzlich noch folgende "Richtlinien für die Regionalverbände der Lebensmittelchemischen Gesellschaft", die mit den Regionalverbandsvorsitzenden abgestimmt und vom Fachgruppenvorstand am 13.09.2015 genehmigt wurden.

1.2. Aufgabe der Regionalverbände

Aufgabe der Regionalverbände ist es, im Sinne der Aufgaben der Fachgruppe in ihren Gebieten tätig zu sein, somit den regionalen Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und ihrer Grenzgebiete zu fördern, fachliche Anregungen zu vermitteln und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Hierzu dienen in erster Linie Vortragsveranstaltungen oder auch Fortbildungskurse, deren Organisation dem Regionalverband selbst obliegt. Dabei gibt die Fachgruppe bzw. die GDCh-Geschäftsstelle auf Wunsch Hilfestellung, z.B. beim Versand von Einladungen zu Tagungen.

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich im Folgenden auf Angehörige beiderlei Geschlechts.

2. Mitglieder der Regionalverbände

Mitglieder der Regionalverbände sind die in dem jeweiligen Gebiet ansässigen Mitglieder der "Lebensmittelchemischen Gesellschaft – Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker". Für die Mitgliedschaft in der Fachgruppe gelten die §§ 3 und 4 der Geschäftsordnung der Fachgruppe.

Die Regionalverbände erheben keinen eigenen Mitgliedsbeitrag.

3. Vorstand des Regionalverbandes

3.1 Aufgaben des Regionalverbandsvorstandes

Der Vorstand organisiert eine oder mehrere Veranstaltungen pro Jahr mit dem Ziel, den Gedankenaustausch auf dem Gebiet der Lebensmittelchemie und ihrer Grenzgebiete zu fördern, fachliche Anregungen zu vermitteln und den wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Dies ist in erster Linie eine Vortragsveranstaltung (Arbeitstagung), können aber auch Fortbildungskurse und Exkursionen sein.

3.2 Wahl des Regionalverbandsvorstandes

Die Mitglieder der Regionalverbände wählen aus ihren Reihen jeweils einen Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Er besteht mindestens aus einem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden. Zusätzlich können zur Unterstützung der Arbeit des Vorsitzenden weitere Ämter wie Schriftführer oder Kassenwart gewählt werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und beginnt seine Amtszeit am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder müssen persönliche Mitglieder der GDCh und der

"Lebensmittelchemischen Gesellschaft - Fachgruppe in der Gesellschaft Deutscher Chemiker" sein.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt in einer Mitgliederversammlung, zu der mindestens vier Wochen vorher eingeladen wird und die mit einer Regionalverbandstagung verbunden sein sollte.

Der Vorstandsvorsitzende meldet das Ergebnis der Wahl an die GDCh-Geschäftsstelle.

4. Veranstaltungen der Regionalverbände

Die Veranstaltungen werden vom Regionalverbandsvorstand organisiert und vorbereitet, die Arbeitsaufteilung innerhalb des Vorstandes obliegt dem entsprechenden Regionalverbandsvorstand.

Bei der Gestaltung von Einladungen, Programmen, Flyern, Postern u. ä. Dokumenten sind mögliche Urheberrechte zur Benutzung von Logos und Abbildungen zu beachten.

4.1 Arbeitstagung

In der Regel findet im ersten Quartal eines Jahres eine Vortragsveranstaltung (Arbeitstagung) statt. Die Veranstaltung ist für die Mitglieder der Fachgruppe kostenfrei.

Termin und Ort werden der GDCh-Geschäftsstelle bis Ende Oktober des Vorjahres mitgeteilt. Der Ort der Veranstaltung sollte im Gebiet des Regionalverbandes liegen. Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass sich Regionalverbände zu einer gemeinsamen Arbeitstagung zusammenschließen. Die Veranstaltung von gemeinsamen Arbeitstagungen sollte in Bezug auf inhaltliche Themen, Größe der Veranstaltung und Anreiseweg der Mitglieder abgewogen werden.

Die Arbeitstagung besteht in der Regel aus Vorträgen und Posterpräsentationen. Es obliegt dem Vorstand für die Arbeitstagung ein Schwerpunktthema festzulegen sowie neben Vorträgen auch weitere Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Workshops, Diskussionsrunden) einzubinden. Zu der Arbeitstagung werden die Mitglieder des Regionalverbandes möglichst frühzeitig, jedoch nicht später als zwölf Wochen im Voraus eingeladen mit dem Aufruf zur Einreichung von Beiträgen. Die Einladung erfolgt durch den Regionalverbandsvorstand.

Möglichst frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung wird das finale Programm an die Mitglieder des Regionalverbandes geschickt. Die Gestaltung des Programmes erfolgt durch den Regionalverbandsvorstand. Für die Gestaltung des Programmflyers wird eine Vorlage verwendet, die dem Regionalverbandsvorstand durch den Fachgruppenvorstand zur Verfügung gestellt wird.

4.2 Weitere Veranstaltungen

Die Einladung und Durchführung weiterer Veranstaltungen wie Exkursionen, Fortbildungen, Seminare obliegt dem Vorstand des Regionalverbandes.

5. Berichtserstattung

5.1 Veröffentlichung der eingereichten Vortrags- und Posterabstracts

Eingereichte Abstracts für die Anmeldung von Vorträgen und Postern sollen in der Zeitschrift Lebensmittelchemie veröffentlicht werden. Hierzu fordert der Regionalverbandsvorstand die Vortragenden auf, ihre Abstracts bis zum 28. Februar des Jahres, in dem die Arbeitstagung stattfindet, an die Redaktion der Zeitschrift „Lebensmittelchemie“ (lebensmittelchemie@freenet.de) zu senden.

5.2 Berichtserstattung zu den Aktivitäten der Regionalverbände

Um alle Mitglieder der LChG über die Aktivitäten der einzelnen Regionalverbände zu informieren, ist jährlich ein kurzer, zusammenfassender Tätigkeitsbericht (Tagungskurzbericht) bis zum 15.

Februar des folgenden Jahres, spätestens aber bis zum Treffen der Regionalverbandsvorstände mit dem Fachgruppenvorstand, an die Redaktion der Zeitschrift „Lebensmittelchemie“, lebensmittelchemie@freenet.de zu senden.

6. Kostenerstattung / Regionalverbandskonto

Die GDCh-Geschäftsstelle unterstützt die Regionalverbände nach Möglichkeit. Für Sach- und Reisekosten steht jedem Regionalverband ein Jahresetat von EUR 1000,00 zur Verfügung.

6.1 Regionalverbandskonto

Bei Gründung eines Regionalverbandes bzw. gegebenenfalls beim Wechsel des Regionalverbandsvorstands ist ein entsprechendes Vereinskonto bei einer Bank einzurichten unter dem Namen „Gesellschaft Deutscher Chemiker e.V., Regionalverband [Gebiet]. Kontoinhaber für dieses Vereinskonto ist die GDCh vertreten durch den Geschäftsführer der GDCh. Die GDCh erteilt dem Regionalverbandsvorsitzenden und gegebenenfalls einem Vertreter Kontovollmacht. Gleiches gilt für die Übertragung der Vollmacht auf neu gewählte Vorsitzende. Über dieses Konto dürfen nur Einnahmen und Ausgaben getätigt werden, die durch GDCh-Aktivitäten des Regionalverbandes verursacht wurden.

6.2 Sach- und Reisekosten

Sachkosten, die dem Regionalverband bei der Durchführung von Veranstaltungen entstehen, werden aus dem Etat des Regionalverbandskontos getragen, Voraussetzung ist hierbei die Einhaltung der Richtlinien des Gemeinnützigkeitsrechts. Die Mittel dürfen daher nur für Zwecke im Sinne der GDCh-Satzung, d. h. für gemeinnützige, wissenschaftliche Zwecke, ausgegeben werden. Hierzu gehören beispielsweise Büromaterialien, Portokosten, Druckkosten z. B. für Infomaterialien, Präsente für Referenten bis zur maximal zulässigen gesetzlichen Höhe (max. EUR 35,00, Stand 2015), Bewirtungskosten für Nachbesprechung von Vorträgen oder Reisekostenzuschüsse für Referenten nach Reisekostengesetz.

Dem Vorstand können von dem Regionalverbandskonto die Reisekosten zur Veranstaltung nach Reisekostengesetz erstattet werden.

Bei Unklarheiten zur Erstattungsfähigkeit von Sach- und Reisekosten ist zuvor Rücksprache mit der GDCh-Geschäftsstelle zu halten.

Die Verwendung der Mittel ist regelmäßig zu Beginn eines Jahres mit einer entsprechenden Abrechnung nachzuweisen, auch wenn keine Kontobewegungen stattgefunden haben.

Der Saldo der Abrechnung wird durch eine Kopie des Bankauszuges belegt. Die Originalbelege sind für zehn Jahre in den Regionalverbänden aufzubewahren. Bei Neuwahlen sind die Unterlagen an den neuen Vorstand zu übergeben. Bei Anforderung durch die GDCh-Geschäftsstelle sind ihr die Belege unverzüglich zuzusenden.

Die Erstattung der Sach- und Reisekosten (Kontenausgleich) können erst nach Abrechnungsvorlage und entsprechendem Verbrauch, bedingt durch die Vorgabe des zeitnahen Verbrauchs bei Gemeinnützigen Vereinen, überwiesen werden.

7. Treffen der Vorsitzenden der Regionalverbände

Die Vorsitzenden der Regionalverbände treffen sich einmal jährlich auf Einladung des Vorsitzenden des Vorstandes der LChG. Sollte der Vorsitzende eines Regionalverbandes verhindert sein, sollte der jeweilige Stellvertreter an der Sitzung teilnehmen.

Änderungen der Richtlinien für die Regionalverbände bedürfen der Zustimmung des Fachgruppenvorstands.